

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 9/18. Dezember 2025

Inhalt dieser Ausgabe

Prüfungsordnungen3

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Process Engineering der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 15.12.20253

Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Environmental Sciences und Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 16.12.20255

Herausgeber:

Präsident der RPTU
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Die Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU liegen für jedermann in der Universitätsbibliothek der RPTU zur Ansicht aus und stehen als pdf zur Verfügung unter: <https://rptu.de/studium/im-studium/amtliche-bekanntmachungen-verkuendungsblatt>

Prüfungsordnungen

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Process Engineering der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 15.12.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 26.11.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Process Engineering der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 10.12.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2025, Az.: 4/PO-MV-2025-073, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Process Engineering der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 03.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 11.03.2025, S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden die Wörter „in begründeten Ausnahmefällen“ gestrichen.
 - ii. Im letzten Satz werden die Wörter „zehnten Monats“ durch die Wörter „zweiten Semesters“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 letzter Satz wird die Angabe „3,0“ durch die Angabe „2,4“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst: „2. entfällt“
2. In § 3 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt: „Die Aufnahme des Studiums kann zum Winter- und Sommersemester erfolgen. Eine Aufnahme des Studiums im Sommersemester im ersten Fachsemester ist jedoch nur möglich, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber sich im Bewerbungszeitraum für das Wintersemester bereits beworben und daraufhin eine Zulassung erhalten hat.“
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch das Zeichen „,“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „,“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
4. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Hinweis werden in Satz 1 nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort „Absatz “ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.
 - b) In der Fußnote 1 des Hinweises werden nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe und Wörter „21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In der Fußnote 2 des Hinweises werden nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - d) In der Tabelle wird im Abschnitt Pflichtmodule das Modul „Machine Learning in Process Engineering“ wie folgt geändert:
 - i. In der Spalte Modul-Nr. wird die Angabe „MV-LTD-M232-M-7“ durch die An „MV-LTD-409-M-5“ ersetzt.
 - ii. In der Spalte Modulname/-teile werden die Wörter „Machine Learning in Process Engineering“ durch die Wörter „Fundamentals of Machine Learning for Engineers“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Process Engineering der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ab dem Inkrafttreten.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 4 Buchstabe d) gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2026 zugeordnet sind.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe a) und b) dieser Ordnung gelten ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2026/2027.

Kaiserslautern, den 15.12.2025

Der Dekan
des Fachbereiches
Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Environmental Sciences und Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 16.12.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Natur- und Umweltwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 26.11.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Environmental Sciences und Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 10.12.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2025, Az.: 4/PO-NUW-2025-074, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Environmental Sciences und Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 02. Juni 2009 (Staatsanzeiger 2009 Nr. 21, S. 1034-1044), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2025 (Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 2 vom 11.03.2025, S. 138), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren durch“ das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 Nummer 4 wird nach den Wörtern „pflegebedürftigen Angehörigen“ das Wort „oder“ durch das Zeichen „:“ ersetzt.
 - c) In Satz 1 Nummer 5 wird nach dem Wort „Semestern“ das Zeichen „:“ durch das Zeichen „:“ ersetzt.
 - d) In Satz 1 werden nach Nummer 5 die Nummern 6 und 7 wie folgt eingefügt:
 - „6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, dualen oder weiterbildenden Studiums oder
 7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
2. In § 7 Absatz 5 vorletzter Satz werden nach den Wörtern „praktischen Übungen“ das Wort „und“ durch das Satzzeichen „:“ ersetzt und nach dem Wort „Hausarbeiten“ die Wörter „und schriftlichen Assignments“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 3 vorletzter Satz wird das Wort „Studienreden“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe
 - „UC1: Grundlagen der Chemie, 7 8“ wird durch die Angabe
 - „UC1: Grundlagen der Chemie, 6 9“ ersetzt.
 - b) Die Angabe
 - „UC3: Umweltanalytik 11 13“ wird durch die Angabe
 - „UC3: Umweltanalytik 10 12“ ersetzt.
5. In § 15 Absatz 5 Satz 6 werden vor den Wörtern „Module im Umfang“ die Wörter „frei wählbare“ gestrichen.
6. In § 22 Absatz 4 wird das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
7. Im Anhang wird die Tabelle zum Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften wie folgt geändert:
 - a) Das Modul UC1, wird wie folgt neu gefasst: „

UC1	Grundlagen der Chemie	9	a-c Klausur	90 Minuten			
-----	-----------------------	---	-------------	------------	--	--	--

-
- b) Das Modul UC2 wird wie folgt neu gefasst: „

UC2	Chemie der Umwelt	11	c) + d) Klausur	90 Minuten	a), b) X*	X (b)	Für Teilnahme an UC2b) erfolgreich abgeschlossene Modulklausur UC1 (Grundlagen der Chemie) und Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung
-----	-------------------	----	-----------------	------------	-----------	-------	---

c) Das Modul UC3 wird wie folgt neu gefasst: „

UC3	Umwelt-analytik	12	2 Modulteil-prüfungen: b) Klausur c) Portfolio (schriftlich)	b) 60 Minuten c) 1-2 Wochen pro Protokoll	a)X*		erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Chemisches Praktikum für Umweltwissenschaftler“ aus Modul UC2
-----	-----------------	----	--	--	------	--	--

d) Das Modul SÖR2 wird wie folgt neu gefasst: „

SÖR2	Sozioöko-nomische Aspekte der Nachhaltigkeit I	5	Kombination 1: Klausur, Kombination 2: Studien-arbeit in Gruppenarbeit, oder Kombination 3: Klausur	1:90 Minuten 2: 1 Woche Vollzeit 3: 60 Minuten	X (b, c)*		
------	--	---	---	--	-----------	--	--

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Environmental Sciences und Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ab dem Inkrafttreten.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nummer. 7b) und Nummer 7d) dieser Ordnung gelten erstmals ab dem Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2026.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 4, Nummer 7a) und Nummer 7c) dieser Ordnung gelten erstmals ab dem Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2026. Studierende, die bereits das Modul UC1 oder UC3 erfolgreich abgeschlossen haben müssen das fehlende Modul UC1 oder UC3 noch nach den bisherigen Regelungen (Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Environmental Sciences und Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) an der Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau Vom 02. Juni 2009 in der Fassung vom 03.02.2025) erfolgreich abschließen.

Landau, den 16.12.2025

Die Dekanin
des Fachbereiches Natur- und Umweltwissenschaften

Prof. Dr. Stephanie Schuler

Gottlieb-Daimler-Straße
Gebäude 47
67663 Kaiserslautern
T +49 (0) 631 205-0

Fortstraße 7
76829 Landau
T +49 (0) 6341 280-0

rptu.de

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau